

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Auf der 907. Sitzung des Bundesrates wurde am Freitag, dem 1. März 2013 das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) beschlossen.

In diesem Gesetz wurden unter anderem auch Änderungen der Abgabenordnung, des Einkommenssteuergesetzes als auch Änderungen des BGB beschlossen. Vereine sollten dabei insbesondere folgende Änderungen zur Kenntnis nehmen:

§ 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

Neueinführung Nummer 3:höchstens 15 % an andere steuerbegünstigte Körperschaft oder

Jur. Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet.

Gilt ab 01.01.2014

Neueinführung des § 60 a der AO : Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen:

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51,59,60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

gilt ab dem Tag nach der Verkündung

Neueinführung des § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung

Gilt ab 01.01.2014

§ 63 AO

Neuanfügung des Absatz 5 zum Thema Freistellungsbescheid:

Danach dürfen Körperschaften Zuwendungsbescheinigungen ausstellen, wenn:

„ das Datum der Anlage zum Körperschaftsbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurück liegt oder

die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60 a AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurück liegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage um

Körperschaftsbescheid erteilt wurde. Die Frist ist taggenau zu berechnen. „

gilt ab dem Tag nach der Verkündung

§ 67 a AO Änderung Sportliche Veranstaltungen

„ Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt ~~35.000 Euro~~ **45.000,00 €** im Jahr nicht übersteigen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.“

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013

Einkommenssteuergesetz

§ 3 Nr. 26

Aufwandsentschädigung/Übungsleiterpauschale:

Änderung Steuerfreigrenze von bisher 2100,00 € auf **2400,00 €**

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013

§ 3 Nr. 26 a

Aufwandsentschädigung/Ehrenamtszuschale:

Änderung Steuerfreigrenze von bisher 500,00 € auf 720,00 €

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013

Änderung BGB

§ 27 Absatz 3 Neu

„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig „

Gilt ab dem 01.01.2015

§ 31 a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

Änderung:

Erweiterung auf Organmitglieder/besondere Vertreter

Änderung der Vergütungshöhe auf 720, 00 €

Beweislastregelung

gilt ab dem Tag nach der Verkündung

Neueinführung

§ 31 b Haftung von Vereinsmitgliedern

gilt ab dem Tag nach der Verkündung

www.ra-sommer-vereine.de

01.03.2013